

Personalvorsorge Priora

Nachtrag zum Vorsorgereglement per 01.01.2022

Gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 02.05.2023 wird der folgenden Artikel rückwirkend per 01.01.2022 geändert:

24. Ehegattenrenten (angepasst)

24.1. Der Ehepartner eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tod der versicherten Person oder Rentenbezügers eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen;
- b) er hat das 40. Lebensjahr vollendet und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert (eine allfällige vorangehende Lebenspartnerschaft wird der Mindestdauer angerechnet);
- c) er bezieht eine ganze Rente der Eidg. IV, jedoch sonst keine Vorsorgeleistungen.

Opfikon, 2. Mai 2023

Stiftungsrat der Personalvorsorge Priora



Patrick Schärli



Claudio Steiner